



Die Ausbildungsduldung in THÜRINGEN

Überarbeitet unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise
zur Ausbildungsduldung vom TMMJV vom 23.04.2018

05/2018

INHALT

Vorwort	1
1 Die Erteilung der Ausbildungsduldung	2
2 Aufenthaltssicherung nach der Ausbildung	2
3 Die Ermessensduldung vor Ausbildungsbeginn	3
4 Beantragung von Ausbildungsduldung und Ermessensduldung bis zum Beginn der Ausbildung – Praxishinweise	4
5 Die Ausschlussgründe	4
6 Ausbildungsförderung	6
7 Kritische Würdigung	6
Quellen	7
Impressum	7

Das Thüringer Netzwerk BLEIB*dran* wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Vorwort

Diese Handreichung beschäftigt sich mit der Ausbildungsduhlung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG), den Thüringer Erlassen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) zur Ausbildungsduhlung vom 22.11.2016 und 03.05.2017, den Anwendungshinweisen vom TMMJV vom 23.04.2018 sowie den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Inneren (BMI) zur Duldungserteilung vom 30.05.2017.

Ziel ist es, die rechtliche Situation in Thüringen darzustellen und Praxishinweise zu geben, um möglichen Problemen entgegenzutreten.

Mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im August 2016 wurde in § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine neue Art der Duldung geschaffen. Bei dieser Duldung handelt es sich um eine Anspruchsduldung (sie *ist* zu erteilen), das heißt es besteht – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – ein Rechtsanspruch darauf, diese während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung erteilt zu bekommen.

Die Anspruchsduldung bietet besonders für vollziehbar ausreisepflichtige Menschen nach der endgültigen Ablehnung des Asylantrags eine Möglichkeit, den Aufenthalt zu sichern. Während des Asylverfahrens (Aufenthaltsgestattung) oder mit einer Aufenthaltserlaubnis muss keine Ausbildungsduhlung beantragt werden. In jedem Fall sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, eine Aufenthaltserlaubnis (z.B. nach § 25a, §25b oder § 25 Abs. 5 AufenthG) zu beantragen.

Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Stand von Mai 2018. Sie haben insbesondere die Situation und Umsetzung in Thüringen im Blick. Da in der Umsetzung zwischen den Bundesländern erhebliche Unterschiede bestehen, möchten wir Ihnen empfehlen, auf zusätzliche Informationen aus den Bundesländern, in denen Ihre Ratsuchenden wohnhaft sind, zurückzugreifen.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen des BLEIBdran-Netzwerks gern mit Rat und Tat zur Seite:

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH
Koordination | Berufliche Beratung Projekt BLEIBdran
Wallstraße 18
99084 Erfurt

Tel.: 0361 511500-25
migration@ibs-thueringen.de
www.ibs-thueringen.de

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Projekt BLEIBdran
Schillerstraße 44
99096 Erfurt

Tel.: 0361 518051-26
beratung@fluechtlingsrat-thr.de
www.fluechtlingsrat-thr.de

1 Die Erteilung der Ausbildungsduldung

Die Ausbildungsduldung „wird [...] für die im *Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung*“ (vgl. § 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG) erteilt. Auch der Thüringer Erlass vom 22.11.2016 sowie die Thüringer Anwendungshinweise vom 23.04.2018 stellen noch einmal klar, dass die Ausbildungsduldung für die Gesamtdauer der Ausbildung zu erteilen ist (vgl. Thüringer Erlass 2016, Abs. 1; Thüringer Anwendungshinweise 2018, Abs. 1).

Wird die Ausbildung abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb dazu verpflichtet, innerhalb einer Woche die zuständige Ausländerbehörde schriftlich darüber zu informieren (vgl. § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG). Wenn Ausbildungsbetriebe dieser Verpflichtung nicht nachkommen, drohen empfindliche Geldstrafen.

Wird die Ausbildung abgebrochen oder vorzeitig beendet, wird einmalig eine sechsmonatige Duldung erteilt, um einen neuen Ausbildungsplatz zu finden (vgl. § 60a Abs. 2 Satz 10 AufenthG). Diese einmalige Duldung „*ist unabhängig vom Zeitpunkt des Abbruchs und unabhängig vom Grund des Abbruchs zu erteilen. Die zweite Ausbildungsduldung ist ebenfalls für den gesamten Zeitraum der im *Ausbildungsvertrag festgelegten zweiten Berufsausbildung zu erteilen. Bei der zweiten Berufsausbildung ist es unerheblich, ob ein Wechsel des Berufsfeldes oder ein Wechsel von einer betrieblichen in eine schulische Ausbildung (oder umgekehrt) erfolgt.**“ (Thüringer Anwendungshinweise, 2018, Abs. 1)

Wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde, wird für sechs Monate eine Duldung zur Arbeitssuche erteilt, falls keine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb erfolgt. Die Beschäftigung muss der erworbenen beruflichen Qualifikation (sprich: der Ausbildung) entsprechen (vgl. § 60a Abs. 2 Satz 11 AufenthG).

Laut der Anwendungshinweise des BMI soll der *Ausbildungsvertrag* durch die Eintragung in das Verzeichnis der *Berufsausbildungsverhältnisse* bestätigt werden – zumindest durch einen sog. „Geprüft-Stempel“ auf dem *Ausbildungsvertrag* (vgl. BMI Anwendungshinweise, S. 10). Im Falle von schulischen Ausbildungen ist die *Aufnahmezusage* der staatlichen oder privaten Berufsfachschule vorzulegen (Thüringer Anwendungshinweise, 2018, Abs. 1). Um in der Praxis keine Probleme zu bekommen und den Ausbildungsbeginn zu riskieren, empfiehlt es sich, die geforderten Nachweise möglichst früh zu beschaffen und bei der zuständigen Ausländerbehörde einzureichen.

2 Aufenthaltssicherung nach der Ausbildung

Wer nach der Ausbildung eine der Ausbildung entsprechende Beschäftigung aufnimmt, hat Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG, sofern die weiteren Voraussetzungen (u.a. ausreichend Wohnraum und keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Gruppen) erfüllt sind.

3 Die Ermessensduldung vor Ausbildungsbeginn

Die Anspruchsgrundlage für die Ausbildung wird erst bei beziehungsweise kurz vor der Aufnahme der Ausbildung erteilt. Daher kann sich das Problem ergeben, dass Personen, die bereits einen Ausbildungsplatz gefunden haben, vor Beginn der Ausbildung abgeschoben werden könnten. Um den Auszubildenden wie auch den Betrieben diesbezüglich Rechtssicherheit zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, eine Ermessensduldung bis zum Ausbildungsbeginn zu beantragen.

Besonders wenn berufsvorbereitende Maßnahmen stattfinden, wie beispielsweise eine Einstiegsqualifizierung, sollte dies der Ausländerbehörde zusammen mit dem Antrag auf Ermessensduldung mitgeteilt werden.

Im Thüringer Erlass vom 22.11.2016, Abs. 3 steht: *„Nach allgemeiner Lebenserfahrung finden Auswahlverfahren um Ausbildungsplätze gerade in größeren Unternehmen mit einem hohen zeitlichen Vorlauf vor dem eigentlichen Ausbildungsbeginn statt. [...] Daher ist es geboten, diesem Personenkreis bis zum Ausbildungsbeginn im Regelfall eine Ermessensduldung auf der Grundlage von § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen.“*

Dies hat in der Praxis für viel Verwirrung gesorgt, da diese Regelung von den Thüringer Ausländerbehörden sowie von Anwälten*innen und Rechtsberater*innen sehr unterschiedlich interpretiert wurde. Im nachfolgenden Erlass vom 03.05.2017 ergänzt das TMMJV: *„Klarstellend weise ich ergänzend darauf hin, dass bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG eine Ermessensduldung in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall für maximal sechs Monate zu erteilen ist.“* Den Ausländerbehörden wird die Möglichkeit eingeräumt, *„unter Berücksichtigung der Besonderheit des jeweiligen Einzelfalls“* Auflagen *„insbesondere hinsichtlich der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen sowie zur Förderung der deutschen Sprache“* zu erteilen (vgl. Thüringer Anwendungshinweise, 2018, Abs. 3).

Über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus kann neuerdings die Ermessensduldung beantragt werden für die Dauer der Teilnahme an *„von der Bundesagentur für Arbeit, von Jobcentern des SGB II, von Kommunen oder dem Land Thüringen geförderten Berufsvorbereitungs-, Helferausbildungs- oder Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen oder für die Dauer der Teilnahme an dem auf Erwerb eines Schulabschlusses gerichteten letzten Schuljahres“* wenn ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen oder verbindlich zugesichert wurde (vgl. Thüringer Anwendungshinweise, 2018, Abs. 3). Das bedeutet, dass Geduldeten, die an einer der oben genannten Maßnahmen teilnehmen oder die im letzten Schuljahr sind, auch länger als sechs Monate vor Ausbildungsbeginn die Ermessensduldung auf Antrag erteilt werden soll. Positiv hervorzuheben ist, dass zum Zeitpunkt der Beantragung dieser Ermessensduldung ein Ausbildungsvertrag nicht zwingend notwendig ist. Es reicht eine verbindliche Zusicherung vom zukünftigen Ausbildungsbetrieb, dass nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird.

4 Beantragung von Ausbildungsduldung und Ermessensduldung bis zum Beginn der Ausbildung – Praxishinweise

Sowohl die Ausbildungsduldung als auch die Ermessensduldung vor Beginn der Ausbildung sollte schriftlich beantragt werden. Im Antrag sollte – für den Fall der Ablehnung – ein schriftlicher und begründeter Bescheid unter Berufung auf § 37 und § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gefordert werden. Nur bei einer schriftlichen Ablehnung steht der Rechtsweg offen, gegen mündliche Ablehnungen bestehen keine Rechtsmittel. Wenn Anträge über lange Zeit (ab 3 Monaten) nicht bearbeitet werden und Nachfragen bei der Ausländerbehörde ergebnislos bleiben, kann gegebenenfalls eine Untätigkeitsklage angedroht bzw. die Erhebung einer solchen geprüft werden.

Wenn bereits Maßnahmen zur Ausbildungsvorbereitung durchgeführt werden oder geplant sind, sollten entsprechende Nachweise dem Antrag beigelegt werden. Aber auch weitere einzelfallbezogene Informationen, die eine Aus- und Wiedereinreise unmöglich machen oder erschweren, sollten – insbesondere wenn es noch mehrere Monate bis zum Ausbildungsbeginn sind – unbedingt im Antrag genannt werden.

Für die Beantragung der Ermessensduldung und der Ausbildungsduldung ist der Ausbildungsvertrag im Original sowie die Bestätigung über die Eintragung in die Lehrlingsrolle bzw. die Aufnahmezusage der Schule dem Antrag beizulegen.

Bei der Teilnahme an „von der Bundesagentur für Arbeit, von Jobcentern des SGB II, von Kommunen oder dem Land Thüringen geförderten Berufsvorbereitungs-, Helferausbildungs- oder Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen oder für die Dauer der Teilnahme an dem auf Erwerb eines Schulabschlusses gerichteten letzten Schuljahres“ reicht hingegen die verbindliche Zusicherung des zukünftigen Ausbildungsbetriebes, dass ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden wird. In diesen Fällen sollte neben dieser Zusicherung unbedingt ein Nachweis über die Teilnahme an der Maßnahme bzw. am Schulbesuch dem Antrag beigelegt werden. In den genannten Fällen kann – wie erwähnt – auch länger als sechs Monate vor Ausbildungsbeginn die Ermessensduldung beantragt werden.

Änderungen – wie beispielsweise der Abbruch der Ausbildung oder der Berufsvorbereitungsmaßnahme – sind der zuständigen Ausländerbehörde so schnell wie möglich zu melden. Für die Beantragung einer zweiten Ausbildungsduldung nach Abbruch der ersten Ausbildung ist erneut ein Antrag zu stellen. Wie bei der Beantragung der ersten Ausbildungsduldung sind auch hier der Berufsausbildungsvertrag im Original und die Eintragung in die Lehrlingsrolle bzw. die Aufnahmezusage der Berufsfachschule dem Antrag beizulegen.

5 Die Ausschlussgründe

Trotz des Anspruchscharakters der Ausbildungsduldung gibt es einige wenige Ausschlussgründe, die im Folgenden kurz erläutert werden:

Keine Ausbildungsduldung bekommt, wer sich ausschließlich ins Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen. Dies wird in der Praxis kein häufiger (rechtlich haltbarer) Ausschlussgrund sein. Die Nachweispflicht hierfür liegt bei der Ausländerbehörde.

Ebenfalls darf keine Ausbildungsduldung ausgestellt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die die Person selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben der Person selbst herbeigeführt wurden. Weitere Ausschlussgründe können sich aus der fehlenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder durch Untertauchen ergeben. Die Thüringer Anwendungshinweise machen deutlich, dass frühere Identitätstäuschungen der Erteilung der Ermessens- oder Ausbildungsduldung nicht entgegenstehen: *„Aus dem Wortlaut des Gesetzes („zu vertreten hat“) folgt, dass dem Ausländer eine in der Vergangenheit vorgenommene Identitätstäuschung nicht zum Nachteil gereichen darf“* (Thüringer Anwendungshinweise, 2018, Abs. 2). Bei geklärter Identität ist die Ausbildungsduldung auch dann zu erteilen, wenn kein Pass vorgelegt wird (vgl. Thüringer Anwendungshinweise, 2018, Abs. 2).

Staatsangehörige aus den als sicher deklarierten Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien), deren nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, unterliegen einem absoluten Arbeitsverbot. Sie sind daher von der Erteilung der Ausbildungsduldung ausgeschlossen.

Die Ausbildungsduldung kann zudem versagt werden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Maßgeblich für die Beurteilung, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen, ist der Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung. Diese Maßnahmen müssten zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleitet worden sein oder schon vorliegen, um als Ausschlussgründe zu gelten (vgl. BMI Anwendungshinweise, 2016, S. 13 f.). Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen beispielsweise bevor, wenn bereits ein Termin für die Abschiebung feststeht oder die Ausländerbehörde bereits Passersatzpapiere beantragt hat. Ob die Einleitung eines Dublin- oder Sichere-Drittstaaten-Verfahrens eine „bevorstehende konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung“ ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Die Rechtsprechung vertritt hierzu unterschiedliche Ansichten. So hat das VG Aachen beispielsweise im Beschluss vom 21.12.2016 (2 L 1000/16.A) festgestellt, dass durch den Anspruch auf die Erteilung der Ausbildungsduldung ein inlandsbezogenes Abschiebehindernis entstehen kann. Im Zweifelsfall sollte geprüft werden, ob eine Klage sowie gegebenenfalls ein Eilantrag eingereicht werden sollten.

Bei Verurteilung aufgrund einer vorsätzlichen Straftat, die mit mehr als 50 Tagessätzen (bei ausländerrechtlichen Delikten, die nur von Ausländern begangen werden können: 90 Tagessätzen) geahndet wird, wird die Ausbildungsduldung nicht erteilt bzw. erlischt (vgl. § 60a Abs. 2 Satz 6). Die Thüringer Anwendungshinweise weisen noch einmal darauf hin, dass Straftaten mit einer Verurteilung von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen (bei ausländerrechtlichen Straftaten: bis zu 90 Tagessätzen) grundsätzlich außer Betracht bleiben (vgl. Thüringer Anwendungshinweise, 2018, Abs. 2). Die Ausländerbehörden können sich in diesen Fällen also nicht auf weiteres Ermessen bei der Versagung der Ausbildungsduldung aufgrund von Straffälligkeit berufen.

Weitere Versagensgründe sind nicht zulässig, wie der Thüringer Erlass vom 22.11.2016 (Abs. 2) bekräftigend klarstellt. Die Ausländerbehörden haben – über die genannten Gründe hinaus – demnach kein Ermessen bei der Erteilung der Anspruchsduldung.

Für Menschen, die ein rechtlich haltbares Arbeitsverbot nach den oben genannten Gründen haben, ist die einzige Aussicht auf Erteilung einer Ausbildungsduldung die schulische Ausbildung (vgl. Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.; Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V., 2017). Die oben genannten Versagensgründe aus § 60a, Abs. 6 AufenthG beziehen sich auf die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung. Da eine rein schulische Ausbildung keine Erwerbstätigkeit im rechtlichen Sinne darstellt, ist hierfür keine Beschäftigungserlaubnis notwendig. Probleme könnten sich allerdings ergeben, wenn beispielsweise betriebliche Praktika im Rahmen der Ausbildung absolviert werden müssen. In Fällen, in denen Auszubildende mit rechtlich haltbarem Arbeitsverbot versuchen möchten, eine Ausbildungsduldung für eine rein schulische Ausbildung zu beantragen, ist eine anwaltliche Vertretung dringend zu empfehlen.

6 Ausbildungsförderung

Geduldete, die eine Ausbildung machen, haben Zugang zu folgenden Instrumenten der Ausbildungsförderung (vgl. GGUA, 2018):

- Ausbildungsbegleitende Hilfen, AbH (§ 75 SGB III) nach einem 12-monatigen Voraufenthalt,
- Assistierte Ausbildung, AsA (§ 130 SGB III) nach einem 12-monatigen Voraufenthalt,
- Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§ 56 SGB III) nach einem 15-monatigen Voraufenthalt,
- BAföG (§ 8 Abs. 2a BAföG) nach einem 15-monatigen Voraufenthalt,
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB (§ 51 SGB III) nach einem Voraufenthalt von 6 Jahren.

Innerhalb der ersten 15 Monate in Deutschland können auch während einer Ausbildung Grundleistungen nach §3 AsylbLG bezogen werden. Wer ein Ausbildungsgehalt bezieht, muss dies beim Sozialamt angeben. Dabei sollte unbedingt angegeben werden, wenn für die Ausbildung Kosten anfallen (zum Beispiel Fahrtkosten), damit diese mit verrechnet werden können.

7 Kritische Würdigung

Der politische und wirtschaftliche Wille, berufliche Integration zu fördern, ist durch die Ausbildungsduldung nicht ausreichend umgesetzt, da für die Ausbildung lediglich eine Duldung und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Für die betroffenen Auszubildenden bestünde durch eine Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit, aus den Gemeinschaftsunterkünften auszuziehen. Die Chancen auf einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und einer Integration in die Gesellschaft würden durch die Verbesserung des Wohnumfeldes deutlich steigen. Auch würden Betriebe in der Auseinandersetzung mit Behörden entlastet.

Zu begrüßen sind einige der Neuerungen durch die Thüringer Anwendungshinweise. Insbesondere die Möglichkeit, bei der Teilnahme an bestimmten Maßnahmen (u.a. EQ, Start Bildung, Helferausbildungen,...) oder im letzten Schuljahr auch über sechs Monate hinaus, die Ermessensduldung zu beantragen zu können, ist eine deutliche Verbesserung, zumal in diesen Fällen eine verbindliche Zusicherung des künftigen Ausbildungsbetriebes zur Beantragung der Ermessensduldung ausreicht.

Quellen

Ausländerrecht, § 60a Aufenthaltsgesetz. Online verfügbar unter:

https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_60a.html

Bundesministerium des Inneren (30.05.2017): Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministerium des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz. Online verfügbar unter:

https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ausbildungsduldung/Allgemeine_Anwendungshinweise_zu_60a_AufenthG-1.pdf

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.; Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (29.05.2017): Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung mit Hilfe einer Ausbildung. Online verfügbar unter:

https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/05/20170529_M%C3%B6glichkeiten-der-Aufenthaltsverfestigung-mit-Hilfe-einer-Ausbildung_bw_1_1-1-3.pdf

GGUA Flüchtlingshilfe e.V., Claudius Voigt (05.02.2018): Ausbildungsförderung mit Duldung. Online verfügbar unter:

https://einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/ausbildungsforderung.pdf

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (22.11.2016): Erster Thüringer Erlass zur Anspruchsuldung zur Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG). Online verfügbar unter:

<http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Antragshilfen/2016%2011%2022%20Th%C3%BCr.%20Erlass%20Ausbildungsduldung%20TMMJV.pdf>

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (03.05.2017): Zweiter Thüringer Erlass zur Anspruchsuldung zur Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG). Online verfügbar unter:

<http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Antragshilfen/2017%2005%2003%202.%20Th%C3%BCr.%20Erlass%20Ausbildungsduldung.pdf>

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (23.04.2018): Anwendungshinweise zur Ausbildungsduldung. Online verfügbar unter: <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Antragshilfen/2018%2004%2023%20Anspruchsduldung%20zur%20Berufsausbildung%20%28%2%A7%2060a%20Abs.%20%20Satz%204%20ff.%20AufenthG%29.pdf>

IMPRESSUM

Herausgeber

IvAF Netzwerk „BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt

Redaktion:

Christiane Welker
(IBS gGmbH)

Layout:

Anne Friedemann (IBS gGmbH)

Mai 2018

Das Thüringer Netzwerk BLEIBdran wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.